

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung
„Indienhilfe Siegburg – Prem Sadan
Verein zur Unterstützung armer, hilfsbedürftiger Kinder e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Siegburg.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - 1.1 vor allem die Förderung und Unterstützung armer, kranker oder aus sonstigen Gründen hilfsbedürftiger Kinder einschließlich AIDS-infizierter Kinder,
 - 1.2 ferner die Förderung und Unterstützung armer, kranker oder aus sonstigen Gründen hilfsbedürftiger sonstiger Personen einschließlich Leprakrankerin den Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Helpers of Mary, insbesondere in dem in Madh Island (Mumbai/Indien) gelegenen Kinderheim Prem Sadan.
2. Das soll erreicht werden durch die Entgegennahme und Weiterleitung von Geld- und Sachspenden sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen, die diesem Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Unmöglichwerden der Erfüllung des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an MISSIO, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Hermannstr. 14, 52062 Aachen, oder an eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Einrichtung, die es möglichst im Sinne des Vereinszwecks, jedenfalls aber für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

1. ordentliche Mitglieder:

Der Antrag ist an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Freunde und Gönner ohne Stimmrecht:

Diese unterstützen durch Spenden die Arbeit des Vereins. Sie werden ein- bis zweimal jährlich durch Rundbriefe über die Arbeit des Vereins informiert. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, falls in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Zahlungen seitens des Mitglieds erfolgt sind
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 20,00 jährlich. Änderungen des Betrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beitragsfrei ist die Mitgliedschaft von Jugendlichen sowie Studenten, Schulabgängern im Sozialen Jahr, Auszubildenden und Praktikanten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 5 Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand führt darüber hinaus die Amtsgeschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwendungen werden in notwendigem Umfang ersetzt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Wird ein Nachfolger gewählt, der bereits dem Vorstand angehört, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Gewählten in seinem bisherigen Vorstandsamt ebenfalls einen Nachfolger wählen. Soweit eine Wahl durch den Vorstand nicht erfolgt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen der beiden zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und sorgt im Rahmen der vorhandenen Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks und die Durchführung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, insbesondere zur Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vorstands, geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird - im Übrigen je nach Bedarf - durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorsitzende hat außerdem die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Entscheidung über Satzungsänderung
7. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins

§ 14

Sitzungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder mündlich ein. Die Einladung muss den Mitgliedern 5 Tage vor der Versammlung zugehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes in der Satzung bestimmt ist.
4. Über die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins im Sinne des § 13 Ziff. 6 und 7 ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.